

Satzung der Gemeinde

über den Bebauungsplan Nr. 2

SOLLERUP

( Kreis Schleswig - Flensburg )

" Dorfstraße "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches ( BauGB ) sowie nach § 92 der Landesbauordnung ( LBO ) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 21. 01. 1999 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig - Flensburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 " Dorfstraße " für das Gebiet östlich der " Alte Landstraße " ( L29 ), südlich der Bebauung der Straße " Zur Erholung " und westlich der Bebauung der " Dorfstraße ", bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), erlassen: Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

Für das Gebiet östlich der " Alte Landstraße " ( L 29 ), südlich der Bebauung der Straße " Zur Erholung " und westlich der Bebauung der " Dorfstraße ".

Planzeichnung ( Teil A )

M. 1 : 1000



Zeichenerklärung

Table with 3 columns: Planzeichen, Festsetzungen, Rechtsgrundlage. Lists symbols for residential areas (WA), green spaces, parking, and various zoning types (LPB, BAS) with their corresponding legal references.

Nachrichtliche Übernahme, § 9 Abs. 6 BauGB

Table listing 'Bestehender Knick' and 'Bauschutzbereich für den militärischen Flughafen Eggebek' with their legal basis in the Federal Nature Conservation Act.

Darstellung ohne Normcharakter

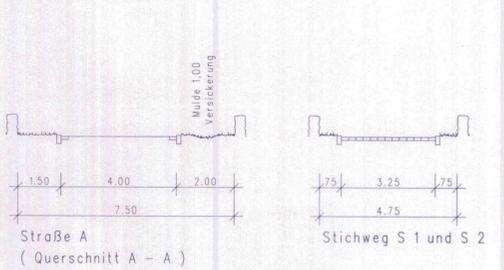
Table listing symbols for existing and planned boundaries, knicks, ditches, and sight triangles.

Text ( Teil B )

- 1. Sichtfelder, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
2. Nutzung des allgemeinen Wohngebietes, § 4 BauNVO
3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
4. Immissionsschutz, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
5. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen, § 23 Abs. 5 BauNVO / § 12 und § 14 BauNVO
6. Höhenlage baulicher Anlagen, § 9 Abs. 2 BauGB
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- 3. Solaranlagen
4. Antennenanlagen
5. Grundstückseinfriedigungen
5.1 Einfriedigungen sind nur an der Straßenbegrenzungslinie und an den Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.
5.2 Die Ziffer 5.1 gilt nicht für die Grundstücksgrenzen, die hinter der Straßenfront des Gebäudes liegen.

Straßenquerschnitt M. 1 : 100



Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung hat am 23. 06. 1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 13. 07. 1998 durchgeführt.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23. 07. 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Landrat des Kreises Schleswig - Flensburg hat mit Bescheid vom 19. Mai 1999 die Auslegung dieser Bebauungsplanentwürfe genehmigt.

Die Gemeindevertretung hat die Bebauungspläne durch den satzungsgemäßen Beschluß vom 21. Mai 1999 beschlossen und die Auslegung der Bebauungspläne genehmigt.

Sollerup, den 21. Mai 1999. Includes signature of Hans-Jürgen Hansen, Bürgermeister.

Die Bebauungsplanentwürfe, bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Sollerup, den 21. Mai 1999. Includes signature of Hans-Jürgen Hansen, Bürgermeister.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 05. Juni 1999 im amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekanntgemacht worden.

Sollerup, den 07. Juni 1999. Includes signature of Hans-Jürgen Hansen, Bürgermeister.

Der katastermäßige Bestand am 21. 01. 1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schleswig, den 11. 01. 1999

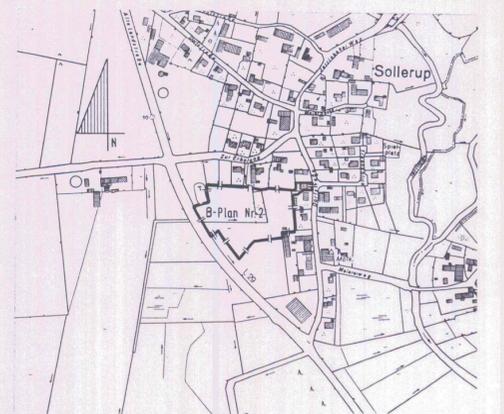


OBVI

Örtliche Bauvorschriften nach § 92 LBO, § 9 Abs. 4 BauGB

- 1. Außenwände, Mauerwerk
1.1 Es ist nur Sichtmauerwerk ( Mauerziegel und Mauersteine ), Holz und Glas zulässig.
1.2 Das Sichtmauerwerk ( Mauerziegel und Mauersteine ) muß min. 50 % der Gesamtlängswandfläche betragen.
1.3 Die Ziffern 1.1 und 1.2 gelten nicht für freistehende Garagen und Nebenanlagen.
2. Dächer
2.1 Grundstücke 1 und 4 bis 12
Die Hauptdächer sind nur als Sattel-, Walmd- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35 ° bis 48 ° zulässig.

Übersichtsplan M. 1 : 5000



Beauftragt: Ingenieurgesellschaft nord ign

Schleswig, den 21. 01. 1999

Official stamp and title block: 'Satzung der Gemeinde SOLLERUP ( Kreis Schleswig - Flensburg ) über den Bebauungsplan Nr. 2 " Dorfstraße "'